



# **Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

Förderprogramme für Unternehmen

**Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Titel:	Teilrevision Wirtschaftsförderungsgesetz und Wirtschaftsverordnung	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung II	Klasse:		FreigabeDatum:	05.02.26
Autor:	Jost Kayser und Romeo Christen	Status:		DruckDatum:	xxx
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 811.1 und NG 811.11			Registratur:	2023.NWVD.40

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Bemerkungen .....	5
2.2	Einzelne Fragen zum Wirtschaftsförderungsgesetz .....	6
2.3	Einzelne Fragen zur Wirtschaftsförderungsverordnung .....	29

### Hinweis zur Auswertung:

Es ist bei sämtlichen Bemerkungen farblich markiert, ob die jeweiligen Kommentare und Bemerkungen beide Förderprogramme (grau), jenes der Volkswirtschaftsdirektion (blau) oder jenes der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (grün) betreffen.

→ betrifft beide Förderprogramme

→ betrifft Förderprogramm "Forschung und Entwicklung" (VD)

→ betrifft Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" (LUD)

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 607 vom 23. September 2025 den Entwurf des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz; NG 811.1) und der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung; NG 811.11) in die externe Vernehmlassung gegeben. Kernelement der Revision stellt die Schaffung von zwei neuen Förderinstrumenten für Unternehmen dar. Die Vernehmlassung dauerte bis am 5. Dezember 2025.

Die Vernehmlassungsunterlagen waren auf der Webseite des Kantons Nidwalden aufgeschaltet. Allen elf Gemeinden, allen neun politischen Parteien sowie dem Gewerbeverband Nidwalden sind die Vernehmlassungsunterlagen zusätzlich direkt zugestellt worden.

Der nachfolgenden Auflistung kann entnommen werden, wer offiziell zur externen Vernehmlassung eingeladen worden ist und wer innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme eingereicht hat.

	Abkürzung	Organisation	Stellungnahme eingereicht	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC	Beckenried	X		
	BUO	Buochs	X		
	DAL	Dallenwil	X		
	EMT	Emmetten	X		
	EBÜ	Ennetbürgen	X		
	EMO	Ennetmoos	X		
	HER	Hergiswil	X (ohne Fragebogen)		
	ODO	Oberdorf	X		
	STA	Stans	X		
	SST	Stansstad	X		
	WOL	Wolfenschiessen	X		
	Politische Parteien	FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden	X	
Mitte		Die Mitte	X		
SVP		Schweizerische Volkspartei	X (ohne Fragebogen)		
SP		<i>Sozialdemokratische Partei Nidwalden</i>			X
GN		Grüne Nidwalden	X		
GLP		Grünliberale Partei	X		
JFNW		<i>Jungfreisinnige Nidwalden</i>			X
DJM		<i>Die Junge Mitte</i>			X
andere	JSVP	<i>Junge SVP</i>			X
	NGV	<i>Nidwaldner Gewerbeverband</i>			X
	PFAG	Pilatus Flugzeugwerke AG	X		
<b>Total</b>			<b>17</b> (15 mit Fragebogen)	<b>0</b>	<b>5</b>

Von den 17 Vernehmlassungsteilnehmenden haben 15 den Fragebogen ausgefüllt. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SVP, HER) haben mitgeteilt, dass sie die vorliegende Teilrevision grundsätzlich ablehnen und daher auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichteten.

## 2 Auswertung der Vernehmlassung

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Die SVP Nidwalden lehnt die Grundidee "Förderprogramme für Unternehmungen" bestehend aus dem Förderprogramm "Forschung und Entwicklung" mit ca. 0,5 Mio. Franken und dem Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" mit ca. 1 Mio. Franken ab. Dieser Zuschuss der öffentlichen Hand zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige entspricht neuen Subventionen, die aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen sind. Zudem wird die Umsetzung der vorgesehenen Teilrevision einen doch erheblichen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten für die Unternehmungen und die Kantonale Verwaltung bewirken.</p> <p>Die SVP Nidwalden schlägt vor, dass dieser Teil der möglicherweise zusätzlichen Steuereinnahmen beim Kanton bleibt. Dieser Teil könnte z.B. auch in den innerkantonalen Finanzausgleich investiert werden, damit der Kanton und die Gemeinden entlastet werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der vorliegenden Teilrevision, verzichtet die SVP Nidwalden auf die Beantwortung des Fragebogens.</p>	SVP	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Die Grünen Nidwalden unterstützen die Einführung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz. Sie stoppt den internationalen Tiefsteuerwettbewerb und schafft zusätzliche Einnahmen.</p> <p>Die Grünen Nidwalden unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision, lehnen jedoch eine wertneutrale Verteilung öffentlicher Gelder ab. Wirtschaftsförderung muss gezielt jene Innovationen unterstützen, die unsere Wirtschaft nachhaltiger ausrichten. In Zeiten der Klimakrise ist alles andere Steuergeldverschwendung.</p>	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Der Gemeinderat lehnt die Grundidee "Förderprogramme für Unternehmungen" ab.</p> <p>Dieser Zuschuss der öffentlichen Hand zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige entspricht neuen Subventionen, die aus grundsätzlichen Gründen abzulehnen sind. Zudem wird die Umsetzung der vorgesehenen Teilrevision einen hohen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten für die Unternehmungen und die Kantonale Verwaltung bewirken.</p> <p>Der Gemeinderat beantragt, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen grundsätzlich beim Kanton bleiben. Ein Grossteil des Geldes ist in den innerkantonalen Finanzausgleich zu investieren, damit die Gemeinden entlastet werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der vorliegenden Teilrevision, verzichtet der Gemeinderat auf die Beantwortung des Fragebogens.</p>	HER	<b>Kenntnisnahme</b>

## 2.2 Einzelne Fragen zum Wirtschaftsförderungsgesetz

### Generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage:

Falls Sie generelle Bemerkungen zur Vorlage haben oder übergeordnete Hinweise einbringen möchten, bitten wir Sie, diese nachfolgend darzulegen.

Frage 1:

**Haben Sie generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage, bestehend aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1), der Wirtschaftsförderungsverordnung (NG 811.11) sowie dem zugehörigen erläuternden Bericht?**

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Die Vorlage setzt die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung sinnvoll ein: in Innovation, ökologische Transformation und bessere Rahmenbedingungen statt in neue Dauersubventionen. Positiv sind klare Kriterien, plafonierte Mittel und der Fokus auf Unternehmen mit echter Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Nidwalden. Wichtig bleibt eine regelmässige Überprüfung von Wirkung und Zielerreichung.</p> <p>Wir haben zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Gesuche für die Förderung im Bereich des ökologischen Bauens ein 40%-Pensum in der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) vorge schlagen wird, um die Nachvollziehbarkeit und Effizienz der Bearbeitung zu gewährleisten. Möglicherweise könnte das bestehende Personal mit einer Anpassung der internen Abläufe, einer verstärkten digitalen Unterstützung oder einer gezielten Priorisierung der Aufgaben die Anforderungen genauso gut erfüllen.</p>	FDP, BEC	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Ablehnung.</b> Das 40%-Pensum ist für die Betreuung des gesamten Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" bei der LUD vorgesehen, einschliesslich der Gesuchbearbeitungen.</p>
<p>Der Kanton Nidwalden will seine wirtschaftliche Standortattraktivität mit gezielten Förderprogrammen für Unternehmen in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit weiter stärken.</p> <p>Die Mitte NW unterstützt die Grundidee mittels Förderprogrammen «Forschung und Entwicklung» und «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» im Kanton Nidwalden ansässige Unternehmen zu unterstützen. Dies umso mehr, da mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von 750 Mio. Euro und mehr mindestens 15 Prozent Steuern auf ihren Gewinn bezahlen sollen.</p> <p>Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) gelingt dieses Ziel aber nur zum Teil. Mit viel administrativem Aufwand müssen in den berechtigten Unternehmen Anträge bearbeitet sowie dokumentiert werden und bei den zuständigen Stellen des Kantons eingereicht werden. Dazu braucht es bei den Nachhaltigkeitsmassnahmen zusätzliche Zertifizierungsarbeiten durch externe Beratungsbüros mit jährlichem Kontrollaufwand und Monitorings.</p> <p>Die Prüfung der eingereichten Dokumente bedingt zusätzliche personelle Ressourcen beim Kanton, welche im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragserweiterungsprozesses beantragt werden.</p>	Die Mitte	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Leistungsauftragserweiterung zu Gunsten der LUD wurde an der Landratssitzung vom 25. November 2025 beschlossen.</p>

<p>Die Massnahmen für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» ist für uns plausibel, nachvollziehbar und mit einem vertretbaren Aufwand für die Unternehmen wie auch für den Kanton zu bewältigen.</p> <p>Die Massnahmen für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» sind für uns hingegen sehr aufwändig und kompliziert. Der personelle Aufwand für die Unternehmen wie auch für die kantonale Verwaltung steht in keinem Verhältnis zum Betrag, welcher für die Förderung ökologischer Nachhaltigkeitsmassnahmen ausbezahlt wird.</p> <p>Deshalb beantragen wir, die vorgesehenen Mittel von Fr. 1.5 Mio. je zur Hälfte in «Forschung und Entwicklung» und «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» zu investieren. Bei den «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» sollen die Mittel ausschliesslich oder hauptsächlich gemäss Art. 22i Abs. 2 Ziff. 1 (Förderbereich 1: Bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-) eingesetzt werden.</p> <p>Die Förderbereiche 2, 3 und 4 sind administrative Aufwendungen, welche die beitragsberechtigten Unternehmen sowieso schon umgesetzt haben. Demzufolge lehnen wir jegliche Erhöhung von personellen Ressourcen im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragsserweiterungsprozesses ab.</p> <p><b>Antrag:</b> Die Sicherstellung der Gesuchsbearbeitung der Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» und «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» – ohne Förderbereiche 2, 3 und 4 – muss mit dem bestehenden Personal abgewickelt werden</p>		<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Auszahlung von Fördermitteln ohne angemessene Prüfung und Wirkungskontrolle würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit staatlichen Handelns widersprechen. Die damit verbundenen administrativen Anforderungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass die geförderten Massnahmen tatsächlich zu messbaren ökologischen Verbesserungen führen. Zudem dient der Prüf- und Dokumentationsaufwand sowohl der Rechtssicherheit für die Unternehmen als auch der Nachvollziehbarkeit gegenüber Aufsichts- und Finanzkontrollorganen. Vor diesem Hintergrund ist der personelle Aufwand nicht als unverhältnismässig, sondern als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Förderpolitik zu betrachten. Es kommt dazu, dass im Rahmen der externen Vernehmlassung diverse Rückmeldungen bezüglich der "regelmässigen Überprüfung von Wirkung und Zielerreichung" gefordert worden ist (EBÜ, GN, BUO, FDP). Ohne zusätzlichen Aufwand ist dies nicht zu bewerkstelligen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Bei der Aufteilung der Mittel auf die beiden Förderprogramme handelt es sich um einen politischen Entscheid, der gemäss Art. 22b WFG in der Kompetenz des Landrats liegt. Die Aufteilung gesetzlich zu regeln, macht keinen Sinn.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Ablehnung.</b> Die Gesuchsbearbeitung und Auszahlung der Förderbeiträge können nicht mit dem bestehenden Personal bewerkstelligt werden.</p>
<p>Die Grünen Nidwalden begrüssen grundsätzlich die Teilrevision des WFG. Die Einführung der beiden Förderprogramme führt zu einer Stärkung der Standortattraktivität des Kantons Nidwalden durch eine zukunftsorientierte, innovative und nachhaltige Wirtschaftsförderung.</p> <p>Besonders positiv hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderprogramm für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen als klares Signal für die ökologische Transformation</li> <li>- Breite der Förderbereiche</li> <li>- Attraktive Fördersätze</li> </ul>	<p>GN</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

<p>Wir erachten grundsätzlich folgende Aspekte als verbesserungsbedürftig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Fehlende Verknüpfung zwischen F&amp;E und Nachhaltigkeit</b> Die beiden Programme werden isoliert behandelt. Wir fordern ein Bonus-System: F&amp;E-Projekte mit nachweislichem ökologischem Mehrwert (erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft, klimafreundliche Produktion) sollten einen erhöhten Fördersatz erhalten. Dies würde Innovation gezielt in Richtung Nachhaltigkeit lenken.</li> <li><b>2. Transparenz und Wirkungsmessung</b> Es fehlen klare Kriterien zur Erfolgskontrolle. Wir fordern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährliche Berichterstattung über geförderte Projekte und deren erreichte (messbare) Zielsetzungen</li> <li>- Evaluation der Programme (alle 3 Jahre) mit Berichterstattung an den Landrat über Wirkung und Zielerreichung</li> </ul> </li> <li><b>3. Fehlende messbare Ziele</b></li> </ol> <p>Das Gesetz soll, wenn immer möglich für sämtliche Förderprogramme und Bereiche konkrete und messbare Zielsetzungen enthalten (z.B. "Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nidwaldner Wirtschaft um x % bis 2030"). Diese sollen mit den kantonalen Klimazielen abgestimmt werden.</p>		<p><b>Ablehnung.</b> Eine Verknüpfung würde zu komplizierten Abgrenzungsfragen und Bemessungsabklärungen führen. Der damit verbundene Mehraufwand lässt sich nicht rechtfertigen.</p> <p><b>Kenntnisnahme/teilweise Zustimmung</b> Es ist geplant, dass zur Umsetzung der Programme jährlich im Rechenschaftsbericht informiert wird. Zu einer Evaluation der Programme wird es mindestens immer dann kommen, wenn der Landrat über einen neuen Rahmenkredit zu entscheiden hat.</p> <p><b>Kenntnisnahme/Ablehnung.</b> Jeweils dann, wenn der Landrat einen neuen Rahmenkredit behandelt, wird er detailliert über die Programme informiert. Gestützt auf die so zur Verfügung gestellten Informationen kann er via Rahmenkredit Einfluss auf die Programme nehmen.</p> <p><b>Ablehnung.</b> Der damit verbundene Mehraufwand lässt sich nicht rechtfertigen.</p>
<p>Die GLP Nidwalden begrüsst die Teilrevision. Sie unterstützt insbesondere die klare Förderung von CO<sub>2</sub>-Reduktion, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft. Insgesamt sieht die GLP in der Teilrevision eine moderne, ökologisch-liberale Standortpolitik, die Nidwaldens Wettbewerbsfähigkeit stärkt.</p> <p>Die GLP Nidwalden stellt zudem fest, dass der Kanton mit der vorliegenden Teilrevision unabhängig von der Höhe der tatsächlich eingehenden Erträge aus der Ergänzungssteuer Anspruchssubventionen schafft und seinen Finanzhaushalt damit belastet. Dies ist mit einem gewissen Risiko verbunden.</p>	<p>GLP</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies trifft zu. Weil eine direkte Verknüpfung mit den Erträgen aus der Ergänzungssteuer nicht zulässig ist und weil für die Unternehmen dennoch eine gewisse Planungssicherheit geschaffen werden soll, hat der RR sich für diesen Weg entschieden. Bei wesentlichen Änderungen der OECD-Mindestbesteuerung können die vorliegenden Förderprogramme angepasst werden.</p>
<p>Die Gemeinde Buochs unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, die Standortattraktivität Nidwaldens im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung zu stärken.</p> <p>Wir sehen jedoch folgende Punkte kritisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Umsetzung durch zwei Direktionen ist administrativ anspruchsvoll; wir erwarten einfache Verfahren und Transparenz über zugesprochene Beiträge.</li> <li>- Eine zeitlich befristete Einführung oder Evaluation nach fünf Jahren wäre sinnvoll, um Wirkung und Aufwand zu überprüfen.</li> </ul>	<p>BUO</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Förderprogramme unterscheiden sich stark, können klar auseinandergehalten werden und betreffen thematisch zwei Direktionen (VD und LUD).</p> <p><b>Ablehnung.</b> Die Steuerung kann über den vom Landrat zu sprechenden Rahmenkredit erfolgen.</p>

<p>- Gemeinden tragen wesentlich zur Standortqualität bei, sollten aber über den Mitteleinsatz informiert werden.</p>		<p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist so vorgesehen. Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 1.</p>
<p>Der Kanton Nidwalden will seine wirtschaftliche Standortattraktivität mit gezielten Förderprogrammen für Unternehmen in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit weiter stärken, was wir als Standortgemeinde von innovativen Unternehmen sehr begrüßen.</p> <p>Für uns scheint es, dass für die Verteilung der rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr zu viele Programme und dadurch vermutlich ein zu grosser administrativer Aufwand betrieben wird. Das Geld soll vollumfänglich und ohne unnötigen bürokratischen Aufwand an die Unternehmen zurückfliessen</p>	DAL	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Das Anliegen ist nachvollziehbar. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass es gegen die OECD-Auflagen verstiesse, wenn die Erträge aus der Ergänzungssteuer direkt an die Unternehmen zurückbezahlt würden.</p>
<p>Aus unserer Sicht fehlt die strategische Basis für die Ausrichtung der Förderprogramme. Das neue Gesetz weist eine gewisse Einseitigkeit bezüglich der zu fördernden Themen aus. Es stellt sich ausserdem die Frage, ob das Potenzial für die Wirtschaftsförderung in den Bereichen Forschung und Entwicklung, sowie bei den ökologischen Nachhaltigkeitsmassnahmen überprüft wurde. Allgemein möchten wir anmerken (wird bei verschiedenen Fragen wiederholt), dass das Gesetz so schlank wie möglich gehalten werden soll und die Details in der dazugehörigen Verordnung geregelt werden sollen.</p>	EMT	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Dieser Einwand ist nachvollziehbar. Es gilt aber festzuhalten, dass es sich bei den neuen Förderprogrammen um eine Reaktion auf die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung handelt. Ohne diese Mindestbesteuerung würde der Regierungsrat diese Förderprogramme nicht einführen. Die Programme müssen mit den OECD-Vorgaben kompatibel sein.</p>
<p>Die Gemeinde Ennetbürgen unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, die Standortattraktivität Nidwalden, im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung zu stärken. In Innovation, ökologische Transformation und bessere Rahmenbedingungen statt in neue Dauersubventionen. Positiv sind klare Kriterien, plafonierte Mittel und der Fokus auf Unternehmen mit echter Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Nidwalden. Wichtig bleibt eine regelmässige Überprüfung von Wirkung und Zielerreichung.</p>	EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Von der Einführung der nationalen Ergänzungssteuer im Kanton Nidwalden sind ein paar wenige Unternehmen mit Konzernhauptsitz in Nidwalden plus eine Handvoll Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne betroffen. Wir würden es begrüßen, wenn primär diese Unternehmen ohne grosse bürokratische Hürden von den Förderbeiträgen profitieren könnten, um die Standortattraktivität von Nidwalden zu erhalten. Nidwalden zeichnete sich in Vergangenheit vielfach durch kreative Lösungen aus, eine solche würden wir uns auch für diese Vorlage wünschen.</p> <p>Die Umsetzung durch zwei Direktionen ist administrativ anspruchsvoll.</p> <p>Wir erwarten einfache Verfahren und Transparenz über zugesprochene Beiträge.</p>	EMO	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Dieser Einwand ist nachvollziehbar. Die Rückerstattung an die ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen ist aber nicht vereinbar mit den OECD-Vorgaben. Diverse anderweitige Ideen wurden geprüft, mussten aber verworfen werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Förderprogramme unterscheiden sich stark, können klar auseinandergehalten werden und betreffen thematisch zwei Direktionen (VD und LUD).</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
<p>Die Vorlage reagiert auf die OECD-Mindestbesteuerung, von der in Nidwalden jedoch nur wenige grosse Unternehmen betroffen sind. Die erwarteten Mehreinkommen sind unsicher und schwanken stark. Die zwei neuen Förderprogramme dienen als Ausgleichsmassnahme, bleiben jedoch bewusst klein dimensioniert, während andere Kantone wesentlich höhere Mittel einsetzen.</p> <p>Die Umsetzung über zwei Direktionen erhöht den administrativen Aufwand. Zudem bestehen Risiken bezüglich Bürokratie, Mitnahmeeffekten und hohen</p>	ODO	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Förderprogramme unterscheiden sich stark, können klar</p>

<p>Nachweisanforderungen, während kleinere KMU aufgrund von Umsatzgrenzen oft nicht profitieren.</p> <p>Die Programme sind unbefristet, obwohl die OECD-Mindeststeuer selbst nicht stabil ist. Insgesamt ist die Stossrichtung nachvollziehbar, aber finanziell und organisatorisch anspruchsvoll und führt zu erheblichem Mehraufwand im Kanton.</p>		<p>auseinandergehalten werden und betreffen thematisch zwei Direktionen (VD und LUD).</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Es gilt aber zu berücksichtigen, dass der Landrat die Programme über den Rahmenkredit steuern kann. Mit einer Befristung von Gesetzen wird unter Umständen ein beachtlicher Mehraufwand geschaffen. Hingegen wäre es relativ einfach, die beiden neuen Förderprogramme aus dem Gesetz zu streichen, wenn die OECD-Mindestbesteuerung wieder abgeschafft werden würde. Aktuell scheint dies aber unwahrscheinlich.</p>
<p>Forschung und Entwicklung Dem Gemeinderat Stansstad fehlen hier konkrete Massnahmen, welche Nidwalden als Forschungs- und Entwicklungsstandort attraktiv(er) machen. Ergänzend zu direkten Beiträgen an Unternehmen, erwarten wir vom Kanton bzw. von der Wirtschaftsförderung generelle Massnahmen zur Erhöhung der Standort-Attraktivität in diesem Bereich. Zwingend scheinen uns hier eine enge Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen wie bspw. Hochschule Luzern / Fachhochschule Zentralschweiz oder Uni Luzern. Gerade mit den relativ präsenten Aviatik-Unternehmen (Pilatus u.a.) würde sich ein Lehrgang Aviatik o.ä. anbieten. Gelder/ Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung sollten daher nicht nur direkt an einzelne Unternehmen verteilt werden, sondern auch gezielt für echte Standortförderung eingesetzt werden.</p> <p>Ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen Das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» scheint uns sehr eng gefasst und gleichwohl schwer zu definieren. Dem Gemeinderat Stansstad ist nicht klar bzw. unverständlich, weshalb «nur» auf ökologische Nachhaltigkeit gesetzt bzw. nur dieser Teil gefördert werden soll. Hier machen wir beliebt, generell Nachhaltigkeitsmassnahmen zu fördern — sprich im ökologischen, sozialen wie auch ökonomischen Bereich. Denn von (generell) nachhaltig aufgestellten Unternehmen bzw. entsprechender Entwicklung profitieren letztlich alle im Kanton.</p> <p>Wirtschaftsförderungsgesetz Als Grundlage für ein Wirtschaftsförderungsgesetz müsste sich ein Standortkanton vorab fragen, was ihn denn als Wirtschaftsstandort attraktiv macht. Typischerweise sind die Aspekte wie Zugang zu qualifiziertem Personal, gute Rahmenbedingungen, Erschliessung / Erreichbarkeit, Nähe zu Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen, etc. In div. dieser Punkte hat Nidwalden in den letzten Jahren tendenziell vermutlich an Attraktivität verloren — bspw. im Bereich der Erreichbarkeit /Anbindung (ÖV-Angebote / -Attraktivität, Stausituation, etc.). Um diese Probleme im Kern anzugehen und nachhaltige Lösungen voranzutreiben, sollte unseres Erachtens die aktuelle Chance gepackt werden. Statt einzelne Unternehmen punktuell zu fördern, sollte eine Teil der (steuerlichen) Mehreinnahmen für die Verbesserung dieser generellen Situationen genutzt werden. So würde der Standort generell, für alle gefördert und es würden nicht nur einzelne, ggf. «kreative» Grossunternehmen belohnt.</p>	<p>SST</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Kanton führt diesbezüglich immer wieder Gespräche mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden. Wenn sich aus diesen Gesprächen spannenden Ideen ergeben, werden sie auch weiterverfolgt und wenn möglich umgesetzt. Ein Aviatik-Lehrgang ist geprüft worden (zusammen mit Pilatus) und stellt eine zukünftige Option dar.</p> <p><b>Ablehnung:</b> Der Vorschlag, das Förderprogramm auf sämtliche Nachhaltigkeitsdimensionen auszuweiten, ist grundsätzlich nachvollziehbar, kommt jedoch dem Giessenkannenprinzip gleich, bei der die Wirkung der eingesetzten Mittel abnimmt. Der gewählte Schwerpunkt erlaubt es hingegen, begrenzte finanzielle Ressourcen wirksam einzusetzen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Regierungsrat ist sich den genannten Aspekten sehr wohl bewusst. Die Weiterentwicklung und die Erhaltung/der Ausbau unseres Kantons als attraktiver Wirtschafts- und Lebensstandort ist eine Daueraufgabe, welcher in unserer täglichen Arbeit sehr viel Bedeutung beigegeben wird.</p>

<p>Umsetzung Die Umsetzung durch zwei Direktionen ist administrativ nicht nur anspruchsvoll, sondern eher behindernd. Hier sollte unseres Erachtens unbedingt eine zentrale Koordinationsstelle eingesetzt werden, welche sich ggü. der Wirtschaft den entsprechenden Themen annimmt und wo nötig kantonsinterne Stellen koordiniert. Thematisch bedingt scheint uns die Zuständigkeit bei der Wirtschaftsförderung (sprich Volkswirtschaftsdirektion) sinnvoll resp. zwingend. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion kann wo nötig «abgeholt» werden.</p>		<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Förderprogramme unterscheiden sich stark, können klar auseinandergehalten werden und betreffen thematisch zwei Direktionen (VD und LUD). Das für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsförderprogramms erforderliche Wissen ist bei der VD nicht vorhanden.</p>
Keine Bemerkungen	STA, WOL, PFAG	-

**Art. 15 – 17 Aufhebung "Beratung von Unternehmen" & "Vermittlung von Investoren"**

Gesetzesartikel, welche nie angewendet werden und bei denen sich auch in Zukunft keine Anwendung abzeichnet, sollen im Sinne einer übersichtlichen Gesetzgebung gestrichen werden. Seit längerer Zeit war daher vorgesehen, dass diese drei Artikel bei Gelegenheit aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz gestrichen werden. Diese Gelegenheit bietet sich nun mit der vorliegenden Teilrevision.

Frage 2:

**Sind Sie mit der Aufhebung der Art. 15, 16 und 17 einverstanden?**

Ja: 13      Nein: 2      Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Nein</b> Die Streichung dieser Bestimmungen wird als nicht zielführend erachtet, da gerade diese Instrumente es ermöglichen, Unternehmen gezielt zu unterstützen und Innovation sowie Investitionen zu fördern. Die Möglichkeit der Unternehmensberatung und die Vermittlung von Investoren sind nach wie vor relevante und notwendige Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum von Unternehmen zu sichern, insbesondere in einer sich stetig verändernden Wirtschaftslandschaft. Zwar mögen die betreffenden Artikel derzeit nicht in jeder Situation Anwendung finden, doch bieten sie die Flexibilität, bei Bedarf aktiviert zu werden, um Unternehmen gezielt zu helfen - sei es in Krisenzeiten oder beim Einstieg in neue Märkte und Technologien. Diese "sichere Option" zur Unterstützung von Unternehmen sollte nicht ohne Weiteres aufgegeben werden.	FDP, BEC	<b>Ablehnung.</b> Es widerspricht der Haltung des Regierungsrates, wonach die Gesetzgebung möglichst schlank und nachvollziehbar zu halten ist, und gleichzeitig Gesetzesartikel, die seit Jahren bestehen und noch nie zur Anwendung gekommen sind, "auf Vorrat" zu erhalten.
<b>Ja</b> Keine Bemerkungen	Die Mitte, GLP, DAL, EMT, SST, WOL, PFAG, STA	
<b>Ja</b> Die Streichung nicht angewandeter Gesetzesartikel ist im Sinne einer übersichtlichen Gesetzgebung sinnvoll.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Die Streichung ist nachvollziehbar.	BUO, EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Die Streichung nie genutzter Förderinstrumente ist ordnungspolitisch konsequent. Beratungen und Investorenvermittlung gehören primär in den Markt bzw. zu bestehenden Instrumenten (NRP, private Initiativen). Das Gesetz wird entschlackt und klarer.	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Die Streichung ist nachvollziehbar, da die Artikel wenig genutzt wurden. Eine gestraffte Gesetzgebung ist im Sinne einer effizienteren Verwaltung.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>

## Art. 22a Förderprogramme "Forschung und Entwicklung" und "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"

Mit Art. 22a werden die Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gesetzlich verankert.

Frage 3:

**Sind Sie einverstanden damit, dass im Kanton Nidwalden die beiden genannten neuen Förderprogramme für Unternehmen geschaffen werden?**

Ja: 14      Nein: 0      Enthaltung: 1

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Ja</b> Die beiden Programme sind eine gezielte, zeitgemässe Antwort auf die OECD-Mindestbesteuerung. Sie stärken Innovation und Dekarbonisierung, ohne eine breite Subventionspolitik einzuführen. Doppelunterstützungen werden vermieden, Wirkungskontrolle ist zentral.	FDP, BEC, EBÜ,	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Die finanziellen Mittel sollen ohne Verfallsdatum verwendet werden können.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Wir unterstützen grundsätzlich beide Programme. Das Nachhaltigkeitsprogramm ist besonders zu begrüssen, da es ein klares Signal für die ökologische Transformation setzt. Beim F&E-Programm wünschen wir uns eine stärkere Verknüpfung mit Nachhaltigkeitszielen (siehe Frage 1).	GN	<b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung der GN bei Frage 1
<b>Ja</b> Keine Bemerkungen	GLP, DAL, STA, SST, WOL, PFAG	-
<b>Ja</b> Die Gemeinde Buochs / Ennetmoos unterstützt die Einführung der beiden Förderprogramme als sinnvolle Massnahme zur Stärkung von Innovation und Nachhaltigkeit im Kanton. Wichtig ist eine einfache und praxisnahe Umsetzung.	BUO, EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Enthaltung</b> Die Förderprogramme werden nicht in Frage gestellt. Die konkrete Verankerung der Themen im Gesetz machen die Entwicklung der Wirtschaftsförderung unflexibel.	EMT	<b>Ablehnung.</b> Die Verankerung der beiden Programme im Gesetz hat keine Einschränkungen der Flexibilität der Wirtschaftsförderung zur Folge.
<b>Ja</b> Die Programme sind sinnvoll, sofern die finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden und der Kanton die Wirtschaftskraft insgesamt stärkt. Allerdings weist der Bericht selbst auf unsichere und schwankende Mehreinnahmen hin. Die Programme sollten regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Entscheidend ist, dass kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht, weder für Unternehmen noch für Behörden.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>

**Art. 22b Rahmenkredit**

Art. 22b regelt, dass der Landrat die Fördermittel in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits beschliesst. Der durchschnittliche jährliche Maximalbetrag liegt bei 1.5 Mio. Franken, die Aufteilung der Mittel auf die beiden Förderprogramme legt der Landrat fest. Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zu 0.5 Mio. ins Folgejahr übertragen werden.

Frage 4:

**Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die beiden Förderprogramme über einen Rahmenkredit durch den Landrat einverstanden?**

Ja: 15      Nein: 0      Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Grundsätzlich unterstützen wir die Idee, Fördermittel in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits bereitzustellen, da dies eine effiziente und langfristige Planung ermöglicht.</p> <p>Allerdings möchten wir anmerken, dass es unserer Ansicht nach sinnvoller wäre, den maximalen jährlichen Betrag von 1.5 Mio. Franken nicht festzulegen, sondern die Summe offen zu lassen. Eine zu starke Begrenzung im Gesetz könnte sich in Zukunft als hinderlich erweisen, insbesondere wenn sich die Anforderungen an die Förderprogramme oder die wirtschaftliche Lage ändern.</p> <p>Statt einer fixen Obergrenze sollte die Möglichkeit bestehen, den Betrag flexibel anzupassen, sodass Änderungen und Anpassungen auch in der Verordnung vorgenommen werden können. Auf diese Weise bleibt die Gesetzgebung offen und anpassungsfähig, was es erlaubt, schnell auf Veränderungen oder besondere Bedürfnisse zu reagieren, ohne dass jedes Mal eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist.</p> <p>Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Beträge bis zu 0.5 Mio. Franken ins Folgejahr zu übertragen, ist bereits ein sinnvoller Schritt in diese Richtung, doch die vollständige Offenheit in Bezug auf den Rahmenkreditbetrag würde die finanzielle Handlungsfähigkeit und Flexibilität weiter erhöhen.</p>	FDP, BEC	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Zustimmung.</b> Auf die Festlegung einer gesetzlichen Obergrenze des Rahmenkredits soll verzichtet werden. Damit wird die ermöglicht, dass die finanziellen Mittel für die beiden Programme erhöht werden, wenn dafür Bedarf besteht. Dies kann durch den Landrat via Rahmenkredit erfolgen. Art. 22b Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Siehe oben.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Siehe oben.</p>
<p><b>Ja</b></p> <p><b>Antrag:</b> Die vorgesehenen Mittel von Total Fr. 1.5 Mio. sollen je zur Hälfte in «Forschung und Entwicklung» und «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» investiert werden.</p>	Die Mitte	<p><b>Ablehnung.</b> Die Vorlage sieht vor, dass die Aufteilung der Mittel auf die beiden Förderprogramme in der Kompetenz des Landrats liegt (Art. 22b Abs. 2 Ziff. 1). Zum Start dieses Programms beantragt der Regierungsrat dem Landrat Fr. 0.5 Mio. für "Forschung und Entwicklung" und Fr. 1.0 Mio. für "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen".</p>
<p><b>Ja</b> Das Verfahren ist zweckmässig. Wir empfehlen jedoch, dass der Landrat bei der Mittelaufteilung explizit die ökologische Dringlichkeit berücksichtigt und die Nachhaltigkeitsförderung priorisiert.</p> <p>Die Möglichkeit der Übertragung von Fr. 0.5 Mio. ins Folgejahr ist sinnvoll für Planungssicherheit.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine zusätzliche Priorisierung der ökol. Dimension der Nachhaltigkeit lehnen wir ab.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

<p><b>Ja</b> Keine Bemerkungen</p>	<p>GLP, BUO, DAL, EMO, STA, SST, WOL, PFAG</p>	<p>-</p>
<p><b>Ja</b> Es stellt sich die Frage, ob das Potenzial für die Förderungsausschüttung vorhanden ist. In den Ausführungen fehlt die zeitliche Angabe zur Umsetzungsperiode.</p>	<p>EMT</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Mit der Umsetzung der beiden Förderprogramme soll im 2026 gestartet werden.</p>
<p><b>Ja</b> Der mehrjährige, plafonierte Rahmenkredit verbindet Planungssicherheit für Unternehmen mit der Budgethoheit des Landrats. Übertragungslimiten verhindern das Anhäufen versteckter Fonds. Eine Evaluation nach der ersten Periode ist wünschbar.</p>	<p>EBÜ</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p><b>Ja</b> Die Konstruktion eines Rahmenkredits ist praktikabel, sofern der Landrat eine strenge Priorisierung vornimmt und das Mittelvolumen nicht schrittweise ausgeweitet wird.</p>	<p>ODO</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Förderprogramm "Forschung und Entwicklung"**

(Zuständigkeit: Volkswirtschaftsdirektion)

**Art. 22c & 22g** Beitragsberechtigung

Für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und hier eigenes Forschungspersonal angestellt haben. Zudem müssen sie über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Weiter ist erforderlich, dass das Unternehmen im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 2 Mio. Franken erzielt hat.

**Art. 22h** Beitragshöhe

Über das Förderprogramm "Forschung und Entwicklung" kann der Kanton zwischen 15 und 30 Prozent der Bruttolohnkosten der im Kanton Nidwalden beschäftigten und im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Personen sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten.

Frage 5:

**Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "Forschung und Entwicklung" einverstanden**

Ja: 13    Nein: 0    Enthaltung: 2

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Ja</b> Die Fokussierung auf Unternehmen mit substanziellem Umsatz und F&E-Strukturen in Nidwalden ist sinnvoll. Beitragsberechtigt sind Lohnkosten von F&E-Mitarbeitenden am Standort Nidwalden – das stärkt qualifizierte Arbeitsplätze. Doppelunterstützungen sind auszuschliessen.	FDP, BEC, EBÜ,	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Enthaltung</b> Wir begrüssen grundsätzlich die Förderung von F&E.  Die Förderung sollte jedoch nicht "wertneutral" erfolgen. Dieses Förderprogramm soll nur nachweislich ökologisch ausgerichteter Forschung (35-40 % Fördersatz) zugutekommen.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Ablehnung.</b> Es ist wichtig, dass der F&E-Ansatz ganzheitlich ausgelegt wird, ohne dass die verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit gegeneinander ausgespielt werden.
<b>Ja</b> Keine Bemerkungen	Die Mitte, GLP, DAL, EMO, STA, SST, WOL, PFAG	-
<b>Ja</b> Das Programm ist sinnvoll, sollte jedoch auch kleinere innovative Betriebe berücksichtigen. Eine allzu enge Definition der förderbaren Kosten könnte Innovationen einschränken.	BUO	<b>Ablehnung.</b> Es wird bewusst eine Konzentration auf substanzielle F&E angestrebt. Die Anforderungen bzgl. Grösse der Unternehmen und der F&E-Abteilungen sollen beibehalten werden. Dies auch deshalb, weil ansonsten der Aufwand für die Umsetzung des Programms deutlich höher wird.
<b>Enthaltung</b> Das Thema Betragshöhe soll gesamthaft in der Verordnung abgehandelt werden.	EMT	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b>	ODO	

<p>Die Gemeinde Oberdorf unterstützt das Konzept grundsätzlich. Die Förderung über Lohnkosten ist nachvollziehbar, birgt jedoch Mitnahmeeffekte. Wir regen an, die Regelungen so auszugestalten, dass kleinere, innovative Unternehmen nicht ausgeschlossen werden, sofern deren Projekte eine hohe volkswirtschaftliche Wirkung haben.</p>		<p><b>Ablehnung. Siehe Begründung BUO</b></p>
---	--	---

**Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"**

(Zuständigkeit: Landwirtschafts- und Umweldirektion)

**Art. 22c & 22i** Beitragsberechtigung

Für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und dort eigenes Personal beschäftigen. Sie müssen über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Zusätzlich ist erforderlich, dass sie im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 0.5 Mio. Franken erzielt haben. Für bestimmte Förderbereiche wird zudem ein Umweltmanagementsystem verlangt, wobei auch dessen Erarbeitung unterstützt werden kann.

**Art. 22i Abs. 2** vier Förderbereiche

Das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" besteht aus den folgenden vier Förderbereichen:

- **Förderbereich 1:** Bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-.
- **Förderbereich 2:** Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen
- **Förderbereich 3:** Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte im abgeschlossenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr
- **Förderbereich 4:** Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton

**Art. 22j** Beitragshöhe

Über das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" kann der Kanton zwischen 30 und 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten. Dabei gelten je nach Förderbereich Höchstbeträge.

Frage 7a:

**Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" einverstanden?**

Ja: 9      Nein: 4      Enthaltung: 2

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Das Programm adressiert ökologische Investitionen mit hoher Wirkung und stärkt gleichzeitig die Standortattraktivität. Wichtig sind technologieoffene Kriterien, schlanke Verfahren (insbesondere für KMU) und die Möglichkeit, einzelne Förderbereiche bei Bedarf anzupassen oder auszusetzen.</p>	FDP, BEC, EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine Anpassung der Förderbereiche ist möglich, bedarf jedoch Anpassungen des Gesetzes oder der Verordnung. Art. 22i Abs. 3 WFG erlaubt es dem Regierungsrat beispielsweise, via Anpassung der Verordnung einzelne Förderbereiche zeitlich zu beschränken oder von Förderbeiträgen auszuschliessen.</p>
<p><b>Nein</b> Art. 22i Abs. 1 Eine Beitragsberechtigung bedingt Fr. 0.5 Mio. Umsatz und ein Umweltmanagementsystem (ISO 14001). Dies scheint uns eine zu hohe Hürde, um Beiträge zu erhalten. Dies erfordert sehr viel administrativen Aufwand. Insbesondere sind das Erstellen der Gesuche für Beiträge sowie die Dokumentationen zur Wirkung und Nachweise für ein kleines Unternehmen viel zu hoch, weshalb die Kosten dafür nicht verhältnismässig sind.</p>	Die Mitte	<p><b>Kenntnisnahme und teilweise Zustimmung.</b> Die Umsatzschwelle stellt sicher, dass sich das Förderprogramm an Unternehmen richtet, die über ausreichende organisatorische und personelle Ressourcen verfügen, um ökologische Massnahmen systematisch umzusetzen. Mit einem Mindestumsatz von 0.5 Mio. CHF wird der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen bewusst breit gehalten.</p>

<p>Der Umsatz ist bei mind. Fr. 1.0 Mio. oder gleich wie in Art. 22g bei Fr. 2.0 Mio. festzulegen.</p> <p>Art. 22i Abs. 2 Die Förderbereiche 2, 3 und 4 beinhalten reine administrative Aufwendungen, welche heute vielfach keine grossen Mehrwerte mehr bringen. Die verschiedenen Umweltschutzgesetze und Verordnungen zwingen solche Unternehmen bereits heute, zertifizierte Verfahren anzuwenden. Ansonsten werden solche Unternehmen von einem Submissionsverfahren ausgeschlossen (Vergaberichtlinien). Bei den Beitragsgesuchen müssen solche Nachweise, wie die ISO Zertifizierung, beigelegt werden.</p> <p><b>Antrag:</b> Art. 22i Abs. 2 (Förderbereiche 2, 3 und 4) streichen.</p>		<p>Bzgl. Umweltmanagementsystem (ISO 14001): Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass diese als zu hohe Hürde beurteilt wird. Diese Vorgabe soll entsprechend gelockert werden (Anpassung von Art. 22i Abs. 1 Ziff. 2): Neu genügt für die Gesuchseinreichung in den übrigen Förderbereichen neben dem Mindestumsatz von CHF 0,5 Mio. eine betriebliche Umweltanalyse mit Bericht.</p> <p>Der Gesuchsprozess wird für die Unternehmen schlank ausgestaltet. Die Anforderungen an die Wirkungsdokumentation werden in einer Richtlinie verbindlich festgelegt, wobei der administrative Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung auf das notwendige Minimum beschränkt wird.</p> <p><b>Ablehnung:</b> Der Umsatz wurde bewusst tief angesetzt, damit auch kleinere KMU vom Förderprogramm profitieren können.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Unternehmen, welche die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung bereits erfüllen, verfügen über einen Vorteil und können direkt Gesuche im Förderbereich 1 einreichen.</p> <p><b>Kenntnisnahme und teilweise Zustimmung.</b> Die Vereinfachung auf einen einzigen Förderbereich ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass innerhalb dieses Förderbereichs weiterhin Abgrenzungen erforderlich sein werden.</p> <p>Der bisher vorgesehene Förderbereich 3 wird gestrichen, weil davon ausgegangen wird, dass Unternehmen bei der Umsetzung von Massnahmen durch externe Fachpersonen begleitet werden.</p> <p>Beim Förderbereich 4 (neu Förderbereich 3) werden nicht mehr Zertifizierungskosten unterstützt, sondern es wird ein Fixbetrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) ausgerichtet (vgl. Frage 7b).</p>
<p><b>Enthaltung</b> Wir begrüssen die Förderung von ökologischen Nachhaltigkeitsmassnahmen, sehen jedoch bei folgenden Punkten Verbesserungspotential:</p> <p>Förderbereich 1 (hohe ökologische Wirkung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mindestkosten von Fr. 100'000.- schliessen kleinere KMU aus. Wir fordern eine gestufte Systematik ab Fr. 25'000-50'000.- (allenfalls mit reduziertem Fördersatz).</li> <li>- "Nachweislich hohe ökologische Wirkung" muss quantifizierbar definiert werden: CO<sub>2</sub>-Reduktion in Tonnen, Energieeinsparung in %, Anteil Kreislaufmaterialien, etc.</li> <li>- Eine unabhängige Zertifizierung durch anerkannte Fachstellen muss verpflichtend sein.</li> </ul>	<p>GN</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 9.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Ist so angedacht. Die Kriterien sind bereits transparent in § 9 WFV aufgeführt. In der Nutzwertanalyse wird das Kriterium "potentielle ökologische Wirkung" mit 40 % gewichtet. Die erwartete Wirkung ist durch die Unternehmen in den Gesuchsunterlagen in quantifizierbaren Umweltkennzahlen auszudrücken. Die Form und der Inhalt der Gesuchsunterlagen wird gemäss § 7 Abs. 3 WFV in einer Richtlinie festgehalten.</p> <p><b>Ablehnung:</b> Das Gesuch wird durch kantonale Fachstellen geprüft.</p>

<p>- Ausschlusskriterien für Massnahmen mit kontraproduktiver Wirkung in anderen Bereichen.</p> <p>Förderbereich 4 (Zertifizierungen ökologisches Bauen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Siehe Frage 7b zur Alternative Fixbeitrag pro m<sup>2</sup> EBF.</li> </ul> <p>Zusätzliche Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monitoring: Verpflichtende Dokumentation der tatsächlich erreichten Umweltentlastung über mehrere Jahre.</li> <li>- Höchstbetrag: Fr. 250'000.- pro Massnahme ist angemessen. Der gesetzliche Rahmen bis Fr. 500'000.- sollte für Ausnahmefälle mit besonders hoher Wirkung offenbleiben.</li> </ul>		<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Hinweis wird im Rahmen der Nutzwertanalyse beim Kriterium "ökologische Wirkung" mitberücksichtigt</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 7b</p> <p><b>Ablehnung.</b> Führt seitens Unternehmen zu zusätzlichem Aufwand. Die Erfolgskontrolle wird nach Abschluss der Massnahme durchgeführt. Ein weiteres Monitoring findet nicht statt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist in der Verordnung so vorgesehen. Eine Anpassung des Höchstbetrages ist möglich, bedarf jedoch Anpassungen der Verordnung durch den Regierungsrat (Art. 22i Abs. 3 WFG).</p>
<p><b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Förderbereich 1 ist die Mindestinvestitionssumme auf CHF 50'000 zu kürzen, damit auch KMUs von den Fördermassnahmen profitieren können.</li> <li>- Beim Förderbereich 2 (Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen) ist auf eine Branchenbeschränkung zu verzichten.</li> <li>- Beim Förderbereich 3 ist auch der Einkauf von Leistungen eines externen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten zu fördern. KMUs können sich teilweise keinen eigenen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten leisten, sollen aber gleichwohl profitieren können, wenn sie in diesem Bereich Fremdleistungen einkaufen.</li> </ul>	<p>GLP, STA</p>	<p><b>Zustimmung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 9.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Die bisher vorgesehene Beschränkung auf Branchen mit hoher Umweltbelastung wird fallen gelassen.</p> <p><b>Ablehnung.</b> Förderbereich 3 wird gestrichen. Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p>
<p><b>Ja</b></p> <p>Die vier Förderbereiche sind nachvollziehbar. Doppelfinanzierungen sind konsequent zu vermeiden.</p>	<p>BUO</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ist so vorgesehen.</p>
<p><b>Nein</b></p> <p>Die Beitragsberechtigung soll nur von einer betrieblichen Tätigkeit im Kanton Nidwalden abhängen. Somit würde der erste Satz von Art. 22c und i genügen.</p> <p>Die Aufteilung auf die vier Förderbereiche scheint uns eine unnötige Zersplitterung. Viele Unternehmen dürften diese ökologischen Nachhaltigkeitsmassnahmen schon umgesetzt haben. Eine Rückvergütung erachten wir als unnötig, sollen doch innovative neue Projekte in diesem Bereich gefördert werden. Somit reicht aus unserer Sicht der Förderbereich 1.</p>	<p>DAL</p>	<p><b>Ablehnung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p>
<p><b>Enthaltung</b></p> <p>Das Förderprogramm wird nicht in Frage gestellt. Aber auch hier ist die Thematik, dass die Niederschrift im Gesetz jegliche Reaktion auf Veränderungen verunmöglicht.</p>	<p>EMT</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung einzelne Förderbereiche zeitlich beschränken oder von Förderbeiträgen vollständig ausschliessen und so auf Veränderungen reagieren.</p>
<p><b>Ja</b></p> <p>Keine Bemerkungen</p>	<p>EMO, WOL</p>	<p>-</p>
<p><b>Ja</b></p> <p>Das Programm ist sinnvoll, jedoch teils administrativ komplex (Nutzwertanalyse, Nachweise). Die Gemeinde Oberdorf legt Wert darauf, dass Massnahmen eine substantiell nachweisbare ökologische Wirkung erzielen und unnötige Bürokratie vermieden wird. Zudem sind Doppelfinanzierungen zu vermeiden.</p>	<p>ODO</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die geforderte Nachweisführung und Nutzwertanalyse dienen primär dazu, die Wirksamkeit der geförderten Massnahmen sicherzustellen. Gleichzeitig sind sie ein Instrument, um die Fördermittel gezielt dort einzusetzen, wo sie den grössten Nutzen erzielen. Wir sind bestrebt, die administrativen Prozesse so einfach und effizient wie möglich</p>

		zu gestalten, um den Aufwand für die Unternehmen klein zu halten. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirksamer Förderung und handhabbarem administrativem Aufwand (für Gesuchstellenden und Prüfbehörde).
<p><b>Ja</b> Die Formulierungen und Vorgaben erscheinen uns sehr "schwammig" und sind nur sehr schwer überprüf- bzw. messbar. Zudem sollte unserer Meinung nach Nachhaltigkeit weiter, über alle Themenbereiche (ökologisch, sozial, ökonomisch) gefasst werden. Die Zuständigkeit sollte wie bereits unter Frage 1 erwähnt nicht bei einer separaten Direktion liegen.</p>	SST	<p><b>Ablehnung</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "SST" bei Frage 1.</p>
<p><b>Ja</b> Im Bericht zur externen Vernehmlassung 3.1.2 wird vom «Drei-Säulen-Prinzip» und «substanziellen Beitrag zur ökologischen Dimension. Was ist mit dem Drei-Säulen-Prinzip gemein? Könnte man nicht einfach sagen: Die Ökologische Nachhaltigkeit schliesst Massnahmen ein, die dem....</p> <p>Betreffend Dimension würden wir folgendes Wording vorschlagen: ... einen substanziellen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit der Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette zu leisten. Hierzu stellt sich für uns noch die Frage, ob Fördergelder auch insgesamt über die Wertschöpfungskette geltend gemacht werden könnten, da wir an einem Punkt hier in Nidwalden alles ausgeschöpft haben werden.</p> <p>Zudem wird im Bericht zu den Förderbereichen 2 und 3 auf den Nachhaltigkeitsbericht verwiesen. Ein Nachhaltigkeitsbericht gehört für uns nicht zum Umweltmanagementsystem. Und streng genommen ist die Strategie nur die Vorstufe davon...</p> <p>Wir würden eher Förderbereich 3 an die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts binden und nicht Förderbereich 2.</p> <p>Hier könnte allenfalls aufgenommen werden, dass die Etablierung der ISO 14001 Zertifizierung für Firmen mit Hauptsitz in NW weltweit unterstützt wird, nicht nur in NW. Story Line für NW: Nidwalden möchte den guten Standard ihrer Unternehmen exportieren...</p> <p>Kann sich eine Massnahme über verschiedene Förderbereiche ziehen? Pro Förderbereich ist es schwierig auf einen Betrag von 200k CHF zu kommen. Im Förderbereich 1 könnten wir gemäss unserem Verständnis den Einkauf von SAF angeben.</p> <p>Im Förderbereich 2 könnten wir die Vorstudien für die weltweite Etablierung des ISO 14001 verrechnen, den in der Schweiz existieren bereits zahlreiche Fördertöpfe für Massnahmen im Rahmen dieser Zertifizierung und somit wird die Förderung durch dieses Instrument ausgeschlossen. Zukünftig haben wir in diesem Bereich vielleicht Lizenzgebühren für eine Software, die das Umweltmanagement unterstützt. Könnte man das geltend machen (diese werden aber erst in einem sehr</p>	PFAG	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Der Kanton Nidwalden orientiert sich am Nachhaltigkeitsverständnis des Bundesrats, welcher ein integriertes Drei-Säulen-Modell mit gleichwertigen Dimensionen (ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und ökonomische Effizienz) anstrebt. Das Förderprogramm bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Massnahmen in der ökologischen Dimension.</p> <p><b>Ablehnung.</b> Mit dem Förderprogramm werden ausschliesslich Massnahmen am Wirtschaftsstandort Nidwalden unterstützt.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Siehe Antwort zu Stellungnahme "Die Mitte" bei Frage 7a. Das Vorliegen einer Standortbestimmung (betriebliche Umweltanalyse mit Bericht) soll ein Unternehmen dazu berechtigen, Fördergesuche zu stellen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe Antwort zu Stellungnahme "Die Mitte" bei Frage 7a. Um vom Förderbereich 2 profitieren zu können, sind die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 22c sowie Art. 22i Abs. 1 Ziff 1 WFG zu erfüllen.</p> <p><b>Ablehnung.</b> Ein zentrales Anliegen bei der Ausarbeitung des Förderprogramms ist es, die Fördermittel innerhalb des Kantons einzusetzen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung werden keine Gesuchsprüfungen vorgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Dass eine Massnahme bereits gefördert wird, schliesst eine Unterstützung durch unser Förderprogramm nicht automatisch aus. Eine doppelte Förderung derselben Leistungen erfolgt jedoch nicht. Ob eine Förderung im Rahmen unseres Gesetzes dennoch möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden, beispielsweise unter Abzug der bereits gewährter externen Förderbeträge vom</p>

<p>fortgeschrittenen Stadium Kosten von bis zu 200kCHF auslösen)?</p> <p>Förderbereich 3: Hier könnte man allenfalls die Auditierungskosten für einen Nachhaltigkeitsbericht mit aufnehmen, da diese sehr hoch sind.</p>		<p>Maximalbetrag. Dazu sind im Sinne einer Selbstdeklaration sämtlich erhaltene Förderungen transparent darzulegen. Zu der Förderung von Lizenzgebühren können wir im Rahmen der Vernehmlassung keine Aussage machen.</p> <p><b>Ablehnung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p>
--	--	---

**Spezifische Frage zum Förderbereich 4:****Mögliche Alternative: Fixbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) statt an Zertifizierungskosten für ökologisches Bauen?**

Anstelle einer anteiligen Übernahme der Zertifizierungskosten, wie derzeit vorgesehen, könnte bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen eine finanzielle Unterstützung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) gewährt werden. Der Fixbetrag pro Quadratmeter EBF würde von der LUD in einer Richtlinie festgelegt. Die Höhe des Förderbetrags pro Quadratmeter orientiert sich am bestehenden Förderprogramm des Kantons Nidwalden (Kategorie "Nicht-Wohnbau") und wird ausschliesslich für ökologisch zertifizierte Bauten ausbezahlt. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) legt dabei fest, welche Zertifikate anerkannt sind.

Doppelförderungen wären ausgeschlossen (z.B. kantonales Gebäudeprogramm oder Bundesförderungen).

Bevorzugen Sie die Variante einer anteilmässigen Unterstützung pro Quadratmeter EBF gegenüber der im Bericht zur externen Vernehmlassung (siehe Kapitel 3.1.2, Seite 10) beschriebenen finanziellen Beteiligung an den Zertifizierungskosten (Förderbereich 4)?

Frage 7b:

**Ziehen Sie einen Beitrag an die Baukosten** (statt wie aktuell vorgesehen an den Zertifizierungskosten) **vor?**

Ja: 12      Nein: 1      Enthaltung: 2

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Diese Lösung erscheint uns sowohl einfacher als auch flexibler, da sie den Fokus auf die tatsächliche Bau- oder Sanierungsfläche legt und den administrativen Aufwand reduziert. Die direkte Unterstützung basierend auf der Energiebezugsfläche statt auf den Zertifizierungskosten bietet zudem den Vorteil, dass keine separate Zertifizierung des Gebäudes erforderlich ist. Dies spart nicht nur Kosten für die Zertifizierung, sondern ermöglicht es auch, eine breitere Zielgruppe zu erreichen, die möglicherweise ansonsten von den Zertifizierungsgebühren abgeschreckt wird. So kann eine breitere Umsetzung von ökologischen Bauprojekten gefördert werden, ohne dass zusätzliche bürokratische Hürden oder Kosten entstehen.</p>	FDP, BEC	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Höhe der Unterstützung pro Quadratmeter entbindet nicht von der Pflicht zu ökologischer Bauweise. Diese bleibt eine Voraussetzung, um Fördermittel zu erhalten, weshalb nach wie vor eine entsprechende Zertifizierung erforderlich ist.</p>
<p><b>Ja</b> Wir bevorzugen die Variante einer anteilmässigen Unterstützung pro Quadratmeter.</p>	Die Mitte	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p><b>Ja</b> Wir bevorzugen klar die Alternative eines Fixbeitrags pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF). Zusätzliche Forderungen: - Höchstbetrag: Fr. 250'000.- pro Massnahme ist angemessen. Der gesetzliche Rahmen bis Fr. 500'000.- sollte für Ausnahmefälle mit besonders hoher Wirkung offenbleiben. Begründung: - Höhere Anreizwirkung: Ein Beitrag an die Baukosten incentiviert stärker als die blosser Übernahme von Zertifizierungskosten, welche nur einen kleinen Teil der Mehrkosten für ökologisches Bauen ausmachen.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Eine Ausnahmeregelung für Leuchtturmprojekte ist nicht vorgesehen, jedoch können grössere Projekte über mehrere Jahre hinweg unterstützt werden, sofern das Projekt in einzelne Teilprojekte unterteilt werden kann und dazu jährlich ein neues Gesuch eingereicht wird.</p>

- Einfachheit: Klare Berechnungsgrundlage, weniger Ermessensspielraum. - Wirkung: Direkter Beitrag zur Reduktion der grauen Energie und des Betriebsenergieverbrauchs		
<b>Enthaltung</b> Keine Bemerkungen	GLP, STA	-
<b>Ja</b> Ein Fixbeitrag pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche wäre aus unserer Sicht einfacher handhabbar und transparenter als die reine Übernahme von Zertifizierungskosten.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Wir bevorzugen die Variante der anteilmässigen Unterstützung pro Quadratmeter. Diese Fördermassnahme soll aber in die Fördermassnahme 1 überführt werden.	DAL	<b>Ablehnung.</b> Es handelt sich um voneinander unabhängige Fördermassnahmen.
<b>Ja</b> Keine Bemerkungen	EMT, SST, WOL,	
<b>Ja</b> Ein Beitrag an die Baukosten bzw. pro m <sup>2</sup> EBF ist einfacher handhabbar und transparenter als die reine Übernahme von Zertifizierungskosten, weil er direkt in die Qualität der Gebäude fliesst.	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Ein Fixbetrag pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche ist aus unserer Sicht einfacher handhabbar und transparenter als die Übernahme von Zertifizierungskosten.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Ein Fixbeitrag pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche oder ein Beitrag an Baukosten erscheint transparenter, administrativ einfacher und finanziell besser planbar als die Beteiligung an variablen Zertifizierungskosten.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Nein</b> Aus unserer Sicht ist ein Nachweis der isolierten Kosten für ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen bei Bauvorhaben relativ schwierig. Hier würden wir noch vorschlagen, nicht nur Zertifizierungskosten zu unterstützen, sondern auch Kosten der Beratungsfirmen, welche den Generalplanern und Bauherren helfen diese Anforderungen umzusetzen und alles zu dokumentieren.  Könnte dies allenfalls auch für solche Gebäudekosten weltweit angewandt werden, sofern sich der Hauptsitz in NW befindet? Story Line für den Kanton: Nidwalden möchte den guten Standard ihrer Unternehmen exportieren...f  Im Förderbereich 4 kommen wir mit allen Zertifizierungskosten sämtlicher geplanter Gebäude gerade einmal auf 200kCHF, pro Gebäude liegen diese bei 20k CHF. Falls die Beratungskosten ebenfalls berücksichtigt werden könnten, würde dies im Falle eines Gebäudes in NW rund TCHF 200 ausmachen	PFAG	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Ablehnung.</b> Mit der Massnahme Fixbeitrag pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) kommen wir weg von Förderung der Zertifizierungskosten. Das nachhaltige Bauen soll direkt nach EBF gefördert werden. Siehe auch Stellungnahme zu "FDP, BEC" zu Frage 7b.  <b>Ablehnung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "PFAG" bei Frage 7a  <b>Ablehnung.</b> Siehe Stellungnahme oben.

**Art. 22d, 22e & 22f Gesuchseingabe, Verfahren, Rückzahlungen**

Für beide Förderprogramme gilt: Unternehmen müssen Gesuch für Förderbeiträge bei beiden Förderprogrammen jeweils bis zum 31. Mai einreichen und innert 30 Tagen verlangte Unterlagen nachreichen; unvollständige Gesuche werden nicht behandelt. Die zuständigen Direktionen können Belege verlangen und bei kantonalen oder kommunalen Instanzen Auskünfte einholen. Sämtliche fristgerecht eingereichten Gesuche werden bis Ende Oktober behandelt. Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Nachträgliche Auszahlungen aufgrund von Rechtsmittelentscheiden müssen innerhalb der Rahmenkredit-Periode kompensiert werden. Wenn ein Unternehmen bei der Gesuchseingabe falsche Angaben gemacht hat, ist es rückzahlungspflichtig. Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zuzuteilen sind, wenn sie nicht für alle Gesuche ausreichen.

Frage 8:

**Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren einverstanden?**

Ja: 15      Nein: 0      Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Ja</b> Einheitliche Eingabetermine, digitale Gesuchabwicklung und transparente Entscheidungsprozesse sind sinnvoll. Die vergleichende Beurteilung aller Gesuche eines Jahres ist fairer als «first come, first served». Die Praxisstauglichkeit der starren Jahresfrist sollte nach einigen Jahren überprüft werden.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Die Abwicklung der Gesuche soll einfach und digital erfolgen, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Eingabe der Gesuche jeweils bis zum 31. Mai erfolgen soll.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme.</b> Ist so vorgesehen. <b>Kenntnisnahme.</b> Die Fristen sind so gewählt, damit die Prüfung aller Gesuche aufeinander abgestimmt werden kann und damit die Auszahlung noch im gleichen Jahr der Gesuchseinreichung erfolgen kann.
<b>Ja</b> Das Verfahren ist grundsätzlich klar und nachvollziehbar geregelt.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Grundsätzlich einverstanden. Ergänzend: Fraglich ist, ob eine weitere Rückzahlungsmöglichkeit normiert werden sollte (Art. 22f). Dies würde den Wegzug ins Ausland betreffen, welcher z.B. innerhalb von drei Jahren nach Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt. Die Rückzahlungspflicht würde auch dann greifen, wenn das gesuchstellende Unternehmen zunächst die geförderten Tätigkeiten in einen anderen Kanton innerhalb der Schweiz verlagert und dann innerhalb der Drei-Jahresfrist ins Ausland zieht. Die Rückzahlungspflicht müsste jedoch begrenzt werden z.B. auf die ausgerichteten Förderbeiträge in den letzten drei Jahren vor Wegzug.	GLP, STA	<b>Ablehnung.</b> Die Umsetzung dieses Vorschlages wäre kaum mit einer Lenkungswirkung verbunden. Das Programm und auch die gesetzlichen Bestimmungen sollen einfach gehalten werden.
<b>Ja</b> Das Verfahren ist nachvollziehbar und sorgt für klare Abläufe. Wichtig ist, dass die Gesuchabwicklung einfach und digital erfolgt und der administrative Aufwand für Unternehmen wie auch für den Kanton möglichst gering bleibt.	BUO, EMO, ODO	<b>Kenntnisnahme</b>

<p><b>Ja</b> Grundsätzlich sind wir mit dem Verfahren einverstanden. Dieses soll so einfach und unbürokratisch wie möglich sein.</p> <p>Deshalb ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Gesuche für das laufende Jahr bis am 31. Mai eingereicht werden müssen.</p>	DAL	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ist so vorgesehen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Fristen sind so gewählt, damit die Prüfung aller Gesuche aufeinander abgestimmt werden kann und damit die Auszahlung noch im gleichen Jahr der Gesuchseinreichung erfolgen kann.</p>
<p><b>Ja</b> Einheitliche Eingabetermine, digitale Gesuchabwicklung und transparente Entscheidungsprozesse sind sinnvoll. Die vergleichende Beurteilung aller Gesuche eines Jahres ist fairer als «first come, first served».</p>	EMT	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p><b>Ja</b> Keine Bemerkungen</p>	EMT, SST, WOL, PFAAG	-
<p><b>Ja</b> Einheitliche Eingabetermine, digitale Gesuchabwicklung und transparente Entscheidungsprozesse sind sinnvoll. Wichtig ist, dass der administrative Aufwand für Unternehmen, wie auch für den Kanton möglichst gering bleibt. Die vergleichende Beurteilung aller Gesuche eines Jahres ist fairer als «first come, first served».</p>	EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ist so vorgesehen.</p>

## Frage 9:

**Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des WFG?**

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 3 Abs. 2	Die Klarstellung, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht, die beiden neuen Programmen aber ausgenommen sind, ist ordnungspolitisch heikel, aber angesichts der OECD- und Beihilfen-Kontexte verständlich. Vorschlag: In den Materialien ist klar zu betonen, dass der Rechtsanspruch immer im Rahmen des gesprochenen Rahmenkredits gilt und bei Mittelknappheit anteilmässige Kürzungen möglich sind. Damit bleibt die Budgethoheit des Parlaments gewahrt.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Einschätzung ist korrekt. Die gewählte Formulierung ist tatsächlich auf die OECD-Vorgaben zurückzuführen.  <b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist so vorgesehen.
Art. 22a	Es ist positiv, dass der Gesetzgeber die Förderbereiche im Gesetz verankert, Detailfragen aber in Verordnung und Richtlinien regelt. Aus liberaler Sicht ist zentral, dass diese Richtlinien: - öffentlich zugänglich sind (Transparenz, Vorhersehbarkeit), - technologie- und branchenneutral formuliert sind, - und nicht zu einem faktischen «Ermessensspielraum» führen, der politisch nicht mehr nachvollziehbar ist.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist so vorgesehen.
Art. 22a	Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung beider Programme. Es soll jedoch eine Ergänzung eines Absatzes zur regelmässigen Evaluation der Programme (alle 3 Jahre) mit Berichterstattung an den Landrat über Wirkung und Zielerreichung vorgenommen werden.	GN	<b>Ablehnung.</b> Die Evaluation der Programme erfolgt automatisch immer dann, wenn es um die Sprechung neuer Rahmenkredite geht. Eine zusätzliche Evaluationspflicht macht keinen Sinn.
Art. 22f	Vgl. Bemerkungen zu Frage 8: Einheitliche Eingabetermine, digitale Gesuchabwicklung und transparente Entscheidungsprozesse sind sinnvoll. Die vergleichende Beurteilung aller Gesuche eines Jahres ist fairer als «first come, first served». Die Praxistauglichkeit der starren Jahresfrist sollte nach einigen Jahren überprüft werden.	GLP, STA	<b>Kenntnisnahme.</b>
Art. 22h	Fördersatz F&E: Wir empfehlen eine Differenzierung: - 30 % für allgemeine F&E - 35-40 % für nachweislich nachhaltige F&E-Projekte (z.B. Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, erneuerbare Energien).	GN	<b>Ablehnung.</b> Ein Förderansatz >30 % wäre zu hoch. Die Priorisierung einzelner Dimensionen der Nachhaltigkeit wird – im Sinne eines ganzheitlichen Vorgehens – abgelehnt.
Art. 22i	Förderbereich 1: Die Mindestkosten von Fr. 100'000.- sollten auf Fr. 50'000.- gesenkt werden, um mehr KMU zu erreichen. Alternative: gestufte Fördersätze (z.B. 30 % bei Fr. 25'000-50'000.-, 40 % bei Fr. 50'000-100'000.-, 50 % ab Fr. 100'000.).	GN	<b>teilweise Zustimmung.</b> Das Konzept der gestuften Fördersätze wird in angepasster Form in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 übernommen. Dadurch können auch kostengünstigere Massnahmen mit potenziell hoher Wirkung finanziell unterstützt werden.
Art. 22i Abs. 1 Ziff. 1	<b>Antrag;</b> Korrektur Umsatz: Im letzten Geschäftsjahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Geschäftsjahre mindestens einen Umsatz von Fr. 1 Mio. erwirtschaftet haben.	Die Mitte	<b>Ablehnung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.
Art. 22i Abs. 2	<b>Antrag;</b> Folgende Punkte sind zu streichen: Punkt 2. Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen Punkt 3. Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte... Punkt 4. Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton.	Die Mitte	<b>Teilweise Zustimmung.</b> Um das Förderprogramm schlanker zu gestalten, wird der Förderbereich 3 gestrichen. Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	In der Wirtschaftsförderungsverordnung sind demzufolge ebenfalls die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.		
Art. 22i Abs. 3	Diese Bestimmung ist aus liberaler Sicht sehr wichtig: Sie erlaubt das Programm bei fehlender Wirkung oder veränderten Rahmenbedingungen schlank anzupassen, ohne sofort eine Gesetzesrevision einleiten zu müssen.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Art. 22j	Die Höchstbeträge sind angemessen. Der gesetzliche Rahmen bis Fr. 500'000.- sollte für Leuchtturmprojekte mit besonders hoher ökologischer Wirkung offenbleiben.	GN	<b>Kenntnisnahme. Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 7b</b>
	keine Bemerkungen	BUO, EMT, EBÜ, EMO, DAL, ODO, SST, WOL, PFAG	-

## 2.3 Einzelne Fragen zur Wirtschaftsförderungsverordnung

### § 2 Begriffe

Im § 2 sind diverse Begriffe definiert und umschrieben, die für die Umsetzung der beiden Förderprogramme geklärt sein müssen.

Frage 10:

**Sind Sie mit den aufgeführten Definitionen der für die Umsetzung der beiden Förderprogramme relevanten Begriffe einverstanden?**

Ja: 12      Nein: 2      Enthaltung: 1

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Die Begrifflichkeiten sind klar und an anerkannte Standards angelehnt. Sie schaffen Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung.</p> <p>Entscheidend ist, dass Kriterien der Nutzwertanalyse offen kommuniziert werden.</p>	FDP, BEC	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist so vorgesehen.</p>
<p><b>Nein</b> Nach der Streichung der Förderprogramme 2, 3 und 4 sind in § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung diese Punkte zu streichen.</p>	Die Mitte	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p>
<p><b>Ja</b> Die Definitionen sind grundsätzlich klar.</p> <p>Besonders wichtig ist die präzise Definition von "hoher ökologischer Wirkung" im § 2. Diese sollte quantifizierbare Kriterien enthalten (siehe unsere Bemerkungen zu Frage 7a).</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist so vorgesehen und wird beim Beurteilungsraster der Nutzwertanalyse entsprechend berücksichtigt (in der Richtlinie). Konkret soll eine Reduktion der Umweltbelastung (Impact) um einen klar definierten Prozentsatz X % in relevanten Bereichen wie Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch oder Ressourcenverbrauch umfassen. Die Festlegung konkreter Schwellenwerte ermöglicht eine objektive Bewertung und Vergleichbarkeit der Projekte.</p>
<p><b>Ja</b> Keine Bemerkungen</p>	GLP, BUO, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL	-
<p><b>Enthaltung</b> Siehe Bemerkungen zu den Förderprogrammen.</p>	DAL	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "DAL" bei Frage 7a.</p>
<p><b>Ja</b> Die Begrifflichkeiten sind klar und an anerkannte Standards angelehnt. Sie schaffen Rechtssicherheit für Unternehmen und Verwaltung.</p>	EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p><b>Nein</b> Von unseren Mitarbeitern, die sich um das Thema Nachhaltigkeit kümmern, haben nicht alle einen Abschluss in Natur- und Umweltwissenschaften (z.B. auch nicht die Leiterin dieser Abteilung). ESG beinhaltet ja auch andere Aspekte neben Umweltthemen.</p>	PFAG	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Um das Förderprogramm schlanker zu gestalten, wird der Förderbereich 3 gestrichen. Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "Die Mitte" bei Frage 7a.</p>

### § 3 beitragsberechtigte Kosten

Hier wird präzisiert, welche Kosten bei den beiden Förderprogrammen als beitragsberechtigt anerkannt werden können.

Frage 11:

**Sind Sie mit der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten einverstanden?**

Ja: 14      Nein: 1      Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Die Beschränkung auf klar belegbare Lohn-, Sach- und Drittleistungskosten ist zielgenau und verhindert eine Ausweitung auf unscharfe Gemeinkosten. Die anteilmässige Berücksichtigung von Teilpensen (z.B. Nachhaltigkeitsfunktionen) sollte praxisnah geregelt werden.</p>	FDP, BEC, EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Dies ist bei beiden Förderprogrammen so vorgesehen. Im Rahmen der Schlankergestaltung des Förderprogramms "Ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" entfällt zukünftig der Förderbereich 3.</p>
<p><b>Ja</b> Damit sind wir einverstanden: Beitragsberechtigt sind nur Lohnkosten für Mitarbeitende mit Arbeitsort im Kanton Nidwalden, die eine für die Umsetzung der jeweiligen Fördermassnahme notwendige Funktion ausgeübt haben und über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Wobei auch eine akkurate <b>Erfahrung</b> dieser Mitarbeitenden in diesen Prozessen von Bedeutung sein sollte. Evtl. kann dies in der Verordnung ergänzt werden.</p>	Die Mitte	<p><b>Kenntnisnahme und Ablehnung.</b> Bemerkung bezieht sich vermutlich auf Förderbereich "Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte". Dazu verweisen wir auf Stellungnahme zur Bemerkung "FDP, BEC, EBÜ" bei Frage 11.</p>
<p><b>Ja</b> Die Regelung ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass auch indirekte Kosten (z.B. Projektmanagement, externe Beratung für Nachhaltigkeitsmassnahmen) angemessen berücksichtigt werden, da diese für KMU oft eine Hürde darstellen.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Bemerkung bezieht sich vermutlich auf Förderbereich "Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte". Dazu verweisen wir auf Stellungnahme zur Bemerkung "FDP, BEC, EBÜ" bei Frage 11. Die Beitragsberechtigung für die Teilnahme am Förderprogramm wird vereinfacht. Es wird nicht mehr ein Umweltmanagementsystem gefordert, sondern eine Umweltwirkungsanalyse mit Statusbericht. Sie umfasst eine systematische Erhebung, Quantifizierung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Unternehmens und wird in einem Umweltstatusbericht dokumentiert. Die Kosten Dritter zur Erstellung einer solchen sind beitragsberechtigt, sofern sie im laufenden oder vergangenen Jahr angefallen sind.</p>
<p><b>Ja</b> Keine Bemerkungen</p>	GLP, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, STA, SST, WOL	-
<p><b>Nein</b> Siehe Kommentar zu Frage 10: Von unseren Mitarbeitern, die sich um das Thema Nachhaltigkeit kümmern, haben nicht alle einen Abschluss in Natur- und Umweltwissenschaften (z.B. auch nicht die Leiterin dieser Abteilung). ESG beinhaltet ja auch andere Aspekte neben Umweltthemen.</p>	PFAG	<p><b>Ablehnung.</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "PFAG" bei Frage 10.</p>

## § 4 und § 5 Beitragshöhe

Der Regierungsrat kann innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens die Beitragshöhe für die beiden Förderprogramme (respektive für die vier Förderbereiche innerhalb des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen") die Beitragshöhe festlegen. Dies erfolgt hier in den § 4 und § 5.

Frage 12:

**Sind Sie mit den vom Regierungsrat vorgesehenen Beitragshöhen einverstanden?  
Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.**

Ja: 13      Nein: 0      Enthaltung: 2

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<b>Ja</b> Die vorgesehenen Prozentsätze sind attraktiv, aber nicht überzogen. Maximalbeiträge verhindern eine zu starke Konzentration auf einzelne Grossprojekte und sorgen für eine breite Wirkung. Eine spätere Überprüfung der Hebelwirkung ist sinnvoll.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Ja</b> Falls die Förderbereiche 2, 3 oder 4 gestrichen werden, sind unter Umständen die Beitragshöhen anzupassen.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme. Förderbereich 3 wird gestrichen.</b>
<b>Enthaltung</b> Die Beitragshöhen sind grundsätzlich attraktiv. Wir schlagen jedoch folgende Anpassungen vor: F&E-Programm (§ 4): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: 30 % ist angemessen</li> <li>- Bonus für nachhaltige F&amp;E: Projekte mit nachweislichem ökologischem Mehrwert sollten 35-40 % erhalten. Dies würde Innovation gezielt in Richtung Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft lenken</li> </ul> Nachhaltigkeitsprogramm (§ 5): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderbereich 1: 50 % ist sehr gut (Beitrag)</li> <li>- Förderbereich 2: 30 % ist angemessen</li> <li>- Förderbereich 3: 40 % ist angemessen</li> <li>- Förderbereich 4: Bei Wechsel zu Beitrag pro m<sup>2</sup> EBF (siehe Frage 7b) sollte sich die Höhe am bestehenden kantonalen Programm orientieren, aber mit einem Aufschlag für höchste Zertifizierungen (z.B. +20 % für Minergie-P-Eco gegenüber Minergie-A)</li> <li>- Ein Höchstbeitrag ist zu bestimmen</li> </ul>	GN	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Ablehnung.</b> Dies ist nicht angebracht und wäre in der Umsetzung mit einem grossen Mehraufwand verbunden.  <b>Kenntnisnahme und Ablehnung.</b> Förderbereich 3 wird gestrichen.  <b>Kenntnisnahme.</b> Die anerkannten Zertifizierungen (Gebäude-Standards) werden in einer Richtlinie durch die Direktion festgelegt. Ebenfalls muss darin festgelegt werden, wie eine Doppelfinanzierung vom Förderprogramm Energie und dem vorliegenden Förderprogramm vermieden wird.
<b>Ja</b> Keine Bemerkungen	GLP, BUO, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL	-
<b>Ja</b> Falls die Förderbereiche 2 bis 4 gestrichen werden, müsste wohl auch die Beitragshöhe angepasst werden.	DAL	<b>Kenntnisnahme. Förderbereich 3 wird gestrichen.</b>
<b>Enthaltung</b>	PFAG	-

**§ 7- 12 Verfahren**

In den § 7 bis 12 ist das Verfahren von der Gesuchseingabe über die Prüfung, den Entscheid und die Auszahlung detailliert festgelegt. Unter anderem ist darin auch das Verfahren für die Kürzung je Förderprogramm geregelt, welches zur Anwendung kommt, wenn die vom Landrat gesprochenen Mitteln nicht für alle Gesuche ausreicht. In diesem Fall erfolgt eine gestützt auf die beitragsberechtigten Kosten gestützte Kürzung.

Frage 13:

**Sind sie mit dem Vorgesehenen Verfahren einverstanden?**

**Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.**

Ja: 15      Nein: 0      Enthaltung: 0

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p><b>Ja</b> Das Verfahren ist rechtssicher, transparent und gut nachvollziehbar. Digitaler Prozess und proportionale Kürzungen bei Überzeichnung sind sachgerecht. Nach einigen Jahren sollte geprüft werden, ob ein zweites Eingabefenster pro Jahr nötig ist.</p>	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
<p><b>Ja</b> Keine Bemerkungen</p>	Die Mitte, BUO, DAL, EMT, EMO, ODO, SST, WOL, PFAG	-
<p><b>Ja</b> Die Verfahrensregeln in § 7-12 sind klar strukturiert.</p>	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
<p><b>Ja</b> Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Ergänzend: Zu § 9 Abs. 2 WFV: Wünschenswert wäre die Erläuterung eines konkreten Beispielprojektes. Dadurch würde die Gewichtung der einzelnen Kriterien und die Berechnung des daraus resultierenden Beitrags nachvollziehbarer.</p> <p>Zu § 10 WFV: Bei Gesuchen im Rahmen des Förderbereichs 1 ist eine Frist zu nennen, innert welcher die erfolgreiche Wirkungskontrolle zu erfolgen hat (z.B. max. 3 Jahre). Ansonsten besteht die Gefahr, dass offene Gesuche während Jahren bestehen.</p>	GLP, STA	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Zustimmung.</b> Die Idee wird aufgenommen und wird in der Richtlinie aufgeführt. Zum heutigen Zeitpunkt steht der dafür notwendige Beurteilungsraster noch nicht.</p> <p><b>Zustimmung.</b> Es ist zutreffend, dass im Gesetzesentwurf keine verbindliche Frist für die Umsetzung der Massnahmen vorgesehen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die erforderlichen Umsetzungsfristen je nach Art und Umfang der Massnahmen erheblich variieren können. In den Richtlinien ist jedoch festzuhalten, dass im Entscheid der LUD jeweils eine realistische Umsetzungsfrist als Auflage festgelegt werden muss. Damit wird sichergestellt, dass zugesprochene Fördermittel nicht zeitlich unbegrenzt reserviert bleiben.</p>
<p><b>Ja</b> Das Verfahren ist rechtssicher, transparent und gut nachvollziehbar. Digitaler Prozess und proportionale Kürzungen bei Überzeichnung sind sachgerecht.</p>	EBÜ	<b>Kenntnisnahme</b>

Frage 14:

**Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen der WFV?**

§	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
§2	Die Anbindung der F&E-Definition an den EU-Unionsrahmen und die klare Umschreibung von Umweltmanagementsystemen, Umwelt-/Nachhaltigkeitsbeauftragten und ökologischen Zertifikaten wird begrüsst.  Wichtig ist, dass die detaillierten Kriterien der Nutzwertanalyse (für Massnahmen mit hoher ökologischer Wirkung) einfach zugänglich und verständlich publiziert werden.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kenntnisnahme. Das ist so vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 3 WFV).</b>
§3	Die Fokussierung auf Bruttolöhne, Sachaufwand und externe Dritteleistungen ist richtig.  In den Richtlinien sollte klargestellt werden, wie mit gemischten Funktionen (z.B. teilweise Nachhaltigkeit, teilweise andere Aufgaben) umzugehen ist, damit Unternehmen Planungssicherheit haben.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Ablehnung. Förderbereich 3 wird gestrichen.</b>
§5	Bei Förderbereich 4: Falls die Alternative "Fixbeitrag pro m <sup>2</sup> EBF" gewählt wird, sollte hier eine differenzierte Staffelung nach Zertifizierungsniveau festgelegt werden (z.B. höherer Beitrag für Minergie-P-Eco als für Minergie-A). Zudem ist ein Höchstbeitrag zu definieren	GN	<b>Kenntnisnahme</b> Siehe auch Stellungnahme zur Bemerkung "GN" bei Frage 12.
§7-12	Ergänzung empfohlen: Verpflichtung zur Dokumentation der erreichten ökologischen Wirkung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Projektabschluss. Dies ermöglicht Wirkungsmessung und Programmevaluation.	GN	<b>Ablehnung. Die Wirkungskontrolle ist zum Zeitpunkt der Abnahme vorgesehen.</b>
§ 7-9	Die Verordnung sieht bereits eine strukturierte Prüfung mit Nutzwertanalyse vor. Entscheidend ist, dass: - Kriterien und Gewichtung öffentlich einsehbar sind. - die Mindestpunktzahl (z.B. 6/10) transparent festgelegt ist, - und die Ergebnisse im Sinne einer lernenden Politik ausgewertet werden (z.B. welche Massnahmen liefern den höchsten ökologischen Nutzen pro Förderfranken).  So ausgestaltet, ist die Vorlage insgesamt gut vereinbar mit einer liberalen Standortpolitik für Nidwalden: Sie setzt auf klare Spielregeln, zielgerichtete Anreize und Transparenz, statt auf dauerhafte, breitflächige Subventionen.	FDP, BEC	<b>Kenntnisnahme. Dies ist vorgesehen.</b>
<b>§neu Monitoring</b>	Wir empfehlen die Aufnahme eines neuen Paragrafen zum Monitoring: "Die zuständigen Direktionen erheben jährlich Daten zur Wirkung der Förderprogramme (geförderte Projekte, erreichte CO <sub>2</sub> -Reduktion, geschaffene F&E-Stellen, etc.) und erstatten dem Landrat bis Ende März Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht."	GN	<b>Ablehnung.</b> Dies, weil ohnehin ein jährliches Reporting im Rechenschaftsbericht geplant ist (siehe auch unten, Stellungnahme zur Bemerkung GLP). Weiter zu beachten ist, dass der Landrat immer dann, wenn er einen neuen Rahmenkredit behandelt, detailliert über die Umsetzung der beiden Programme informiert wird. Gestützt auf die so zur Verfügung gestellten Informationen kann er via Rahmenkredit Einfluss auf die künftige Umsetzung nehmen.
<b>§neu Evaluation</b>	Ebenfalls empfohlen: "Die Programme werden nach 3 Jahren evaluiert. Die Evaluation umfasst Wirksamkeit, Zielerreichung und Effizienz. Auf Basis der Evaluation können Anpassungen vorgenommen werden."	GN	<b>Ablehnung.</b> Gleiche Begründung wie oben.

<p><b>§neu</b></p>	<p>Das vorgesehene Monitoring ist in der WFV explizit zu normieren. Dabei sind im Rechenschaftsbericht die Unternehmen sowie die je Unternehmen ausbezahlten Förderbeiträge aufzulisten. Diese Transparenz ist im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips angezeigt.</p>	<p>GLP</p>	<p><b>Annahme.</b> Die WFV wird so angepasst, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, jährlich im Rechenschaftsbericht für beide Förderprogramme festzuhalten, wie viele Unternehmen unterstützt werden konnten und welche Fördermittel insgesamt ausbezahlt worden sind. Bei ökologischen Nachhaltigkeitsmassnahmen sind beim Förderbereich 1 (Massnahmen mit hoher ökologischer Wirkung) zusätzlich auch Aussagen zur erzielten Wirkung in Form von Umweltkennzahlen gemacht werden.</p>
	<p>Keine Bemerkungen</p>	<p>Die Mitte, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL</p>	<p>-</p>

Landammann und Regierungsrat

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli